

Stadt Bad Rappenau

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates

am Donnerstag, den 20.07.2017 - Beginn 18:00 Uhr, Ende 19:43 Uhr
in Bad Rappenau, Rathaus, Kirchplatz 4, Sitzungssaal

Anwesend sind:

Vorsitzender

Hans Heribert Blättgen

Mitglieder

Bernd Bauer

Volker Dörzbach

Franz Fleck

Gabriela Gabel

Andreas Gailing

anwesend ab 18.20 Uhr, TOP 1 ö

Klaus Hocher

Sonja Hocher

Bernd Hofmann

Michael Jung

Ralf Kälberer

Ralf Kochendörfer

entschuldigt

Anne Köhler

Reinhard Künzel

Reinhold Last

Hannelore Mann

Dr. med. Christian Matulla

anwesend ab 18.15 Uhr, TOP 1 ö

Robin Müller

Lothar Niemann

Alexandra Nunn-Seiwald

Wolfgang Rath

anwesend ab 18.03 Uhr, TOP 1 ö

Manfred Rein

Agnes Ries-Müller

anwesend ab 18.37 Uhr, TOP 4 ö

Jutta Ries-Müller

Klaus Ries-Müller

Gerald Rockstuhl

Anika Störner

Gundi Störner

Dr. Wolf-Dieter von Bülow

anwesend ab 19.07 Uhr, TOP 9 ö

Yvonne von Racknitz

entschuldigt

Helmut Wacker

entschuldigt

Martin Wacker

Erwin Wagenbach

Rüdiger Winter

Dr. Horst Zerzawy

Presse

Simon Gajer
Eva Goldfuß-Siedl
Armin Guzy

Schriftführer

Miriam Hartl

Verwaltung

Roland Deutschmann
Wolfgang Franke
Erich Haffelder
Peter Kirchner
Tanja Schulz
Alexander Speer

Gäste

Marcel Mayer

Nach Eröffnung der Verhandlung stellt der Vorsitzende fest, dass

1. zu der Verhandlung durch Ladung vom 10.07.2017 ordnungsgemäß eingeladen worden ist;
2. das Gremium beschlussfähig ist, weil mindestens 26 Mitglieder anwesend sind.

Hierauf wird in die Beratung eingetreten und Folgendes beschlossen:

Als Protokollpersonen werden die Stadträte Ralf Kälberer und Alexandra Nunn-Seiwald benannt.

Sitzung des Gemeinderates - öffentlich -

Folgende

Tagesordnung:

wurde abgehandelt:

1. Mitteilungen und Verschiedenes
 - 1.1. Annahmen von Spenden
 - 1.2. Postfiliale Bad Rappenau
hier: Stellungnahme des Oberbürgermeisters Blättgen
 - 1.3. Beschattung Grundschule Fürfeld
 - 1.4. Ladesäulen in Bad Rappenau für Elektro-Fahrzeuge
 - 1.5. Wasserspiele für Kinder in der Innenstadt
 - 1.6. Hinweisschild / Werbetafel zur Fußgängerzone beim Busbahnhof
 - 1.7. Mitfahrbank
 - 1.8. Wilde Müllablagerung an Containeranlagen
 - 1.9. Widmung der Parkplätze bei den Schlossarkaden
 - 1.10. Planung Kindergarten Kandel
hier: Runder Tisch mit allen Beteiligten
 - 1.11. Erddeponie Babstadt
 - 1.12. Verbundschule Bad Rappenau
hier: Sachstandsanfrage
 - 1.13. Radwegenetz und Beschilderung
2. Anfragen der Bürger
 - 2.1. Nachfolge Post
3. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentliche Sitzungen des Gemeinderates und der beschließenden Ausschüsse
4. Neubau Schulforum Verbundschule Bad Rappenau

080/2017

- hier: Diverse Auftragsvergaben
5. Neubau Feuerwehrgerätehaus Süd im Gewerbegebiet Buch-
äcker Bonfeld 076/2017
hier: Diverse Auftragsvergaben
 6. Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften 074/2017
hier: Neufassung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat
 7. Allgemeine Finanzprüfung der Stadt Bad Rappenau durch die 072/2017
Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg Haushaltsjahre
2011-2014 einschließlich Eigenbetrieb Stadtentwässerung
hier: Unterrichtung des Gemeinderates nach § 114 Abs. 4
Satz 2 Gemeindeordnung
 8. Förderrichtlinien zum Neubau von bezahlbaren Mietwohnun- 075/2017
gen in Bad Rappenau
 9. Freibad im RappSoDie in Bad Rappenau 079/2017
hier: Wassererwärmung für alle Becken
 10. Kindergartenangelegenheiten 069/2017
hier: Kooperationsvereinbarung mit der Gemeinde Helmstadt-
Bargen über die Aufnahme von Kindergartenkindern aus Wol-
lenberg im Kommunalen Kindergarten Bargen und die Beteili-
gung der Stadt Bad Rappenau an den jährlichen Betriebskos-
ten
 11. Baulandumlegung Waldäcker 082/2017
hier: Feststellung der Fertigstellung der Erschließungsanlagen
für den ersten Erschließungsabschnitt
 12. Bebauungsplan "Kobach II - Teil 2" in Grombach 083/2017
1. Erneuter Aufstellungsbeschluss für das beschleunigte Ver-
fahren nach § 13 b BauGB
2. Zustimmung zur Offenlage nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2
BauGB
 13. Bebauungsplan "Geisberg II" in Obergimpern 084/2017
1. Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteili-
gung der Öffentlichkeit und Behörden
2. Zustimmung zum Entwurf
3. Erneuter Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 und § 13 b
BauGB
4. Zustimmung zur Offenlage nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2
BauGB

1.) Mitteilungen und Verschiedenes

Verteiler:
20.1.1 E

1.1.) Annahmen von Spenden

Rechnungsamtsleiterin Schulz verweist auf § 78 Abs. 4 der GemO bezüglich der Annahmen von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen. Seit der letzten Gemeinderatssitzung sind der Stadt Bad Rappenau Spenden zugegangen, sie bittet den Gemeinderat darum, die Zustimmung der Annahme der genannten Spenden zu erteilen.

Ohne weitere Aussprache ergeht daraufhin folgender

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Annahme der folgenden Spenden zu:

Name des Spenders	Anschrift	Betrag	Verwendungszweck
Fulrich, Patrick	Obere Waiblingerstr. 197 70374 Stuttgart	122,93 €	Spende für Flüchtlinge Fußballtunier
Schmidt, Ewald u. Rosemarie	Lindenstr. 1/274906 Bad Rappenau	50,00 €	Spende für Flüchtlingshilfe

Einstimmig.

Verteiler:
OB K
20.1.5 K

1.2.) Postfiliale Bad Rappenau hier: Stellungnahme des Oberbürgermeisters Blättgen

Der Vorsitzende gibt aufgrund der jüngsten Ereignisse bezüglich der eingeschränkten Öffnungszeiten der Postfiliale am Bahnhof eine Stellungnahme ab. Hierzu teilt er mit, dass seit einiger Zeit der Betreiber der Postagentur im Bahnhof, Bernd Axenbeck, vor der Filiale ein Plakat aufgestellt hat, das darauf hinweist, dass die Postagentur ab dem 01.08.2017 nur noch vormittags von 8:30 – 12:30 Uhr geöffnet ist. Ebenfalls ist auf dem Plakat zu lesen, dass die „Neuausrichtung“ angeregt von der Post sowie von Oberbürgermeister Blättgen ist. Diese Aussage weißt er zurück und teilt zur Klarstellung mit, dass die Aussage auf dem Plakat nicht

nachvollziehbar ist. Die Neuausrichtung wurde von Herrn Axenbeck als Betreiber der Postfiliale in Bad Rappenau initiiert, da er den Standort der Post verlagern möchte. Seit 2010 hat Herr Axenbeck den Bahnhof von der Stadt angemietet und betreibt seither unter anderem eine Postagentur. Der Mietvertrag wurde bis zum Jahr 2020 abgeschlossen. Nach einem Brand im Bahnhofsgebäude im Jahr 2015 waren insbesondere die Geschäftsräume von Herrn Axenbeck stark betroffen. In diesem Zuge äußerte er erstmalig den Wunsch, dass er aus dem Bahnhof ausziehen möchte und die Post von einer anderen Stelle betreiben will. Nach Gesprächen zwischen der Stadtverwaltung und Herrn Axenbeck wurden die Räume nach seinen Wünschen umgebaut. Während der Sanierungsmaßnahme wurde für ihn unter anderem mehr Lagerfläche geschaffen. Des Weiteren wurde der monatliche Mietpreis reduziert, die Dauer des Mietverhältnisses bis Mitte 2020 blieb unverändert bestehen. 2016 erwarb Herr Axenbeck das ehemalige Gasthaus „Linde“ in der Babstatter Straße und es stellte sich heraus, dass er die Postfiliale dorthin verlagern möchte. In diesem Zuge wurde ihm bereits zu Anfang mitgeteilt, dass das ehemalige Gasthaus „Linde“ als Poststandort nicht geeignet ist. Es fehlen hier unter anderem die notwendige Anzahl an den vorgeschriebenen Parkplätzen. Ausweisungen von Kurzzeitplätzen in der Fußgängerzone werden seitens der Verwaltung nicht genehmigt. Kurz darauf wurde bekannt, dass Herr Axenbeck einen Nachmieter für den Bahnhof sucht. Daraufhin habe der Vorsitzende bei der Postverwaltung nachgefragt, ob der Standortwechsel abgestimmt ist. Dort war aber bis auf eine lose Anfrage nichts bekannt. Er bat daraufhin die Post, wie auch Herrn Axenbeck, Kontakt miteinander aufzunehmen und den geplanten Standort zu begutachten. In einem erneuten Gespräch hat er Herrn Axenbeck nochmals ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass der Standort des ehemaligen Gasthauses „Linde“ absolut ungeeignet ist. Des Weiteren teilt der Vorsitzende mit, dass weder die Stadtverwaltung, noch die Post, noch er als Privatperson Interesse daran haben, dass die Postfiliale ab 01.08.2017 nur noch vormittags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr geöffnet ist. Die Öffnungszeiten hat Herr Axenbeck reduziert, weil er für eine in Rente ausscheidende Mitarbeiterin keine neue Kraft einstellen möchte, da die Zukunft ungewiss ist. Hierbei handelt es sich um eine reine unternehmerische Entscheidung, auf welche er, die Stadtverwaltung und die Post keinen Einfluss haben. Herr Axenbeck hätte genauso gut die Öffnungszeiten der Postfiliale auf nachmittags legen können. Diese Zeit ist für die Mehrheit der Arbeitnehmer am geeignetsten die Dienste der Post in Anspruch zu nehmen. Seiner Meinung nach, hat er die Ungewissheit selbst zu vertreten, nach dem er ohne Absprache mit seinen Vertragspartnern, inwieweit sein Vorhaben mitgetragen wird, das ehemalige Gasthaus „Linde“ erworben hat. Des Weiteren teilt OB Blättgen mit, dass die anschließende Plakataktion, die ihm den „schwarzen Peter“ für die gekürzten Öffnungszeiten zuschiebt, an übler Nachrede grenzt.

Beschluss:

Kenntnisnahme.

Verteiler:
10.1.3 K
40.1.1 K
40.1.2 E

1.3.) Beschattung Grundschule Fürfeld

Ortsvorsteher Marcel Mayer teilt mit, dass der Flurbereich der Grundschule Fürfeld komplett verglast ist und sich hierdurch die Räume sehr stark aufheizen. Es fehlt die notwendige Be-

schattung auf der Ost-/ Südostseite des Schulgebäudes. Des Weiteren teilt er mit, dass im Rahmen des „Audi-Tages“ der Altbau der Grundschule teilweise renoviert wurde. In diesem Zusammenhang wurden auch die defekten und veralteten Rollos entfernt, allerdings wurde bis heute kein Ersatz angebracht. Er bittet, diese Angelegenheiten schnellstmöglich zu überprüfen, damit gegebenenfalls in den Sommerferien bereits die Beschaffungsmöglichkeiten angebracht werden können.

Der Vorsitzende sagt eine Überprüfung der Angelegenheiten zu.

Verteiler:
10.2.1 K
20.1.1 K
50.1.1 K

1.4.) Ladesäulen in Bad Rappenau für Elektro-Fahrzeuge

Für die ÖDP-Fraktion gibt Stadtrat Klaus Ries-Müller folgende Stellungnahme ab:

„In der Kraichgau Stimme (12.4.2017) war eine Übersicht von Ladesäulen für Elektrofahrzeuge zu sehen. Im Gewerbegebiet Buchäcker wurden hier einige Ladestellen aufgeführt. Solche Ladestationen sind nicht nur wichtig für Elektrofahrzeuge, sondern auch für Fahrräder mit Elektroantrieb von denen es bereits über 3 Millionen in Deutschland gibt. Wir dachten in der Rathaustiefgarage wäre auch eine Ladestation, oder ist dies nicht öffentlich? Und kann diese Ladestation auch für E-Bikes benutzt werden? Wenn wir gerade bei E-Bikes sind, in Kirchartd wurde gerade ein E-Bike für die Verwaltung angeschafft. Vielleicht kann sich die Verwaltung mal bei unseren früheren Kämmerer erkundigen, ob dies nicht auch was für Bad Rappenau wäre.“

Der Vorsitzende teilt mit, dass die Ladestation in der Tiefgarage des Rathauses nur bedingt von der Öffentlichkeit in Anspruch genommen werden kann. Die Ladesäule ist auf einem Dienstparkplatz angebracht und wird annähernd dauerhaft von dem Dienstfahrzeug genutzt. Die Stadtverwaltung verfüge im Übrigen auch ein E-Bike, dass insbesondere durch den Hausmeister rege genutzt wird. Auch verfüge die Stadt seit kurzem über ein Hybrid-Dienstfahrzeug, welches ebenfalls rege genutzt wird.

Stadträtin Gundi Störner fragt nach, ob nicht am Bahnhof Ladesäulen für Elektrofahrzeuge geplant sind?

Der Vorsitzende entgegnet, dass die Installationen von Ladesäulen im Gespräch sind, aber derzeitig über eine Realisierung noch keine Auskunft gegeben werden kann.

Verteiler:
50.1.1 K
50.1.3 E

1.5.) Wasserspiele für Kinder in der Innenstadt

Für die ÖDP-Fraktion gibt Stadtrat Klaus Ries-Müller folgende Stellungnahme ab:

„Ich weiß natürlich nicht, ob unser Oberbürgermeister mal Zeit findet aus seinem Fenster zu schauen. Gerade in den letzten Tagen war der Brunnen auf dem Kirchplatz oft von Kindern belagert, die sich mit dem Wasser spielten. Das hat dann unseren alten Antrag „Wasserspiele für Kinder zur Belebung der Innenstadt“ von Anfang des Jahres in Erinnerung gerufen. Wir hatten ja nicht über den Antrag abgestimmt, da die Verwaltung eine Prüfung versprochen hat.“

Der Vorsitzende sichert einer Prüfung der Angelegenheit zu.

Verteiler:
20.1.1 E

1.6.) Hinweisschild / Werbetafel zur Fußgängerzone beim Busbahnhof

Für die ÖDP-Fraktion gibt Stadtrat Klaus Ries-Müller folgende Stellungnahme ab:

„Das gleiche Vorgehen gab es beim Antrag für eine große Werbetafel beim Busbahnhof. Mit einer großen Werbetafel beim Busbahnhof sollte auf die Geschäfte in der Fußgängerzone hingewiesen werden. Wurde hier mit den Gewerbetreibenden geredet? Wurden die Anträge geprüft?“

Der Vorsitzende sagt einer Prüfung der Angelegenheit zu.

Verteiler:
30.1.3 E

1.7.) Mitfahrbank

Für die ÖDP-Fraktion gibt Stadtrat Klaus Ries-Müller folgende Stellungnahme ab:

„Was ist eigentlich aus dem SPD-Vorschlag einer Mitfahrbank geworden. Da war im März 2017 (11.3.2017) in der Kraichgau Stimme zu lesen, dass sich die Verwaltung mit dem Antrag befassen wird. Ist da was völlig an uns von der ÖDP vorbeigegangen!? Wurde das nur mit der SPD-Fraktion diskutiert!?“

Der Vorsitzende entgegnet, dass das Vorhaben momentan noch überprüft wird, allerdings soll eine Mitfahrbank vorerst probeweise eingeführt werden.

Verteiler:
30.1.1 E

1.8.) Wilde Müllablagerung an Containeranlagen

Stadtrat Winter teilt mit, dass er in der Zeitung gelesen hat, dass die Verschmutzung durch wilde Müllablagerung stark zugenommen hat. Ihm selbst sei dies vor allem bei den Recyclingcontaineranlagen aufgefallen. Er bittet die Verwaltung darum, eine Beschilderung an den Containern anzubringen, auf welchen explizit die Strafen der illegalen Müllentsorgung genannt werden. Ebenfalls soll der Strafkatalog abgebildet sein.

Der Vorsitzende sagt zu, die entsprechenden Schilder anzubringen.

Verteiler:
30.1.3 E
40.3.1 K

1.9.) Widmung der Parkplätze bei den Schlossarkaden

Stadtrat Winter fragt, wann die neu gewidmeten Parkplätze bei den Schlossarkaden ausgeschildert werden. Ordnungsamtsleiter Deutschmann entgegnet, dass heute ein Ortstermin stattgefunden hat, um die Parkplatzeinfahrt abzuklären. Eine Parkplatzwidmung kann nun vorgenommen werden.

Verteiler:
10.1.3 K
40.1.1 E

1.10.) Planung Kindergarten Kandel hier: Runder Tisch mit allen Beteiligten

Stadträtin Nunn-Seiwald fragt nach, wann ein Runder Tisch mit der Kindergartenleitung bezüglich der Planung des Kindergartens Kandel stattfindet.

Hochbauamtsleiter Speer entgegnet, dass nach den Sommerferien die Gespräche mit allen Beteiligten stattfinden werden.

Verteiler:
30.1.1 K
40.1.1 K
50.1.1 K

1.11.) Erddeponie Babstadt

Stadtrat Fleck fragt nach, ob die Erddeponie in Babstadt geschlossen wird und bittet um eine Sachstandsmitteilung.

Der Vorsitzende entgegnet, dass die Erddeponie zum 31.07.2017 schließen wird. Danach wird die Deponie rekultiviert; die Anlieferung von Erde ist dann dort nicht mehr möglich. Privatanlieferer können wie bisher ihren Baum-, Strauch,- und Heckenschnitt abgeben. Kleinmengen Bauschutt von Privatanlieferern werden gegen Entgelt weiterhin angenommen. Für Erdaushub stehen die Erddeponien in Stetten und Möckmühl zur Verfügung.

Verteiler:
10.1.3 K
40.1.1 K

1.12.) Verbundschule Bad Rappenau hier: Sachstandsanfrage

Stadträtin Hoher erkundigt sich nach dem zeitlichen Ablauf der Sanierung und Erweiterung des Schulforums der Verbundschule Bad Rappenau.

Hochbauamtsleiter Speer entgegnet, dass mit den baulichen Maßnahmen Anfang August 2017 begonnen wird.

Verteiler:
30.1.3 E
50.1.3 K

1.13.) Radwegenetz und Beschilderung

Stadträtin Hoher teilt mit, dass sie von einem Bürger darauf angesprochen wurde, dass anlässlich zum 200ten Geburtstages des Fahrrades über die Anschaffung eines Dienstfahrrades für die Feuerwehr nachgedacht werden könnte. Des Weiteren teilt sie mit, dass eine ausreichende Beschilderung des Radwegenetzes in Bad Rappenau fehlt. Ferner merkt Stadträtin Hoher an, dass kein direkter Radweg von der Brunnenstraße zur Raiffeisenstraße vorhanden ist. Sie bittet diesbezüglich um eine Prüfung, ob ein Radweg durch das Areal des Bauhofes möglich ist. Durch diese Erweiterung des Radwegenetzes wären die Wege für Radfahrer kürzer.

OB Blättgen entgegnet, dass die Beschilderungen überprüft werden. Allerdings ein öffentlicher (Rad-)Weg durch das Areal des Bauhofes nicht möglich ist.

2.) Anfragen der Bürger

Zur heutigen Sitzung waren bis zu 15 Zuhörer anwesend.

Verteiler:
OB E
20.1.5 K

2.1.) Nachfolge Post

Erik-Heinz Vogel erkundigt sich, ob sich die Stadtverwaltung damit befasst, wie zukünftig der Postbetrieb in Bad Rappenau weitergeführt wird.

Der Vorsitzende teilt mit, dass aufgrund der neusten Ereignisse die Stadtverwaltung mit der Deutschen Post AG in Verbindung steht. Der Standort am Bahnhof ist für eine Postfiliale sehr gut geeignet. Allerdings ist für die Vergabe des Standortes die Deutsche Post AG zuständig. Ein autogerechter Standort stellt für die Vergabe ein sehr wichtiges Kriterium dar.

--

3.) Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentliche Sitzungen des Gemeinderates und der beschließenden Ausschüsse

Die Schriftführerin gibt in Kurzform die nachfolgenden Beschlüsse aus den nicht öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates und der beschließende Ausschüsse bekannt:

- Gemeinderatssitzung am 01.06.2017
- Gemeinderatssitzung am 29.06.2017
- FVA-Sitzung am 06.07.2017
- TA-Sitzung am 13.07.2017

Die Zusammenstellung der nicht öffentlichen Beschlüsse ist den Beilagen zu diesem Protokoll beigelegt. Eine Aussprache hierüber findet nicht statt.

Verteiler:
40.1.1 K

4.) Neubau Schulforum Verbundschule Bad Rappenau hier: Diverse Auftragsvergaben

Zu diesem TOP ging den Mitgliedern des Gemeinderates die Vorlage Nr. 080/2017 zu. Bezüglich des Sachverhaltes wird auf diese Vorlage verwiesen, die Bestandteil des Protokolls ist.

Der Vorsitzende teilt mit, dass für das Gewerk Holzbau die Submission am 19.07.2017 stattgefunden hat. Die Kostenberechnung für den Holzbau liegt bei 421.988 € Des Weiteren ist die Baumaßnahme Neubau Schulforum günstiger geworden. Man liegt momentan mit ca. 270.000 € unter den im Vorfeld kalkulierten Kosten. Die Maßnahme läuft sehr gut.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von den beauftragten Gewerken für Lüftung, Heizung/Sanitär, Elektroinstallation, Blitzschutz, MSR, Verglasung/Sonnenschutz, Fassade und Dachabdichtung für den Neubau Schulforum Verbundschule.

Für das Gewerk Holzbau fand die Submission erst am 19.07.17 statt. Hier kann nur die ungeprüfte Angebotssumme mündlich bekannt gegeben werden. Die Kostenberechnung für den Holzbau liegt bei 421.988,00 €.

Einstimmig.

Verteiler:
30.1.1 K
40.1.1 K
40.3.1 E

5.) Neubau Feuerwehrgerätehaus Süd im Gewerbegebiet Buchäcker Bonfeld hier: Diverse Auftragsvergaben

Zu diesem TOP ist Stadtrat Niemann nach § 18 Gemeindeordnung befangen. Er hat nicht an der Beratung und Beschlussfassung mitgewirkt.

Zu diesem TOP ging den Mitgliedern des Gemeinderates die Vorlage Nr. 076/2016 zu. Bezüglich des Sachverhalts wird auf diese Vorlage verwiesen, die Bestandteil des Protokolls ist.

Der Vorsitzende erläutert kurz den Sachverhalt anhand der Vorlage und teilt die jeweiligen Submissionsergebnisse mit.

Für die ÖDP-Fraktion gibt Stadtrat Klaus Ries-Müller folgende Stellungnahme ab:

„Wir sind weiterhin der Meinung, dass ein Fahrstuhl in einem Feuerwehrgerätehaus nicht üb-

lich und nicht notwendig ist. Ein Feuerwehrhaus ist keine Bücherei mit täglichem, gehbehindertem Publikumsverkehr. Wir werden deshalb dagegen diese Auftragsvergabe stimmen.“

Aufgrund dieses Einwandes entgegnet der Vorsitzende, dass über die Vergabe des Auftrages für die Aufzugsarbeiten separat abgestimmt wird. Über die Vergabe der restlichen Aufträge wird gemeinsam abgestimmt.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Vergabe der folgenden Aufträge für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses an folgende Firmen zu:

- a). Rolladenarbeiten (Sektionaltore): Fa. Walther Technik, Crimmitschau, zum Angebotspreis von **44.682,29 €**
- b). Metallbau/Verglasung: Fa. Recal Fensterbau, Schwabach, zum Angebotspreis von **69.968,50 €**
- d). Zimmer-, Dachdecker-, Klempnerarbeiten: Fa. Dach + Wandsysteme, Lichtenau, zum Angebotspreis von **190.583,40 €**
- e). Rohbauarbeiten: Fa. Niemann & Heselschwerdt zum Angebotspreis von **840.343,19 €**

einstimmig.

- c). Aufzug: Fa. HEBO Aufzugstechnik, Vaihingen, zum Angebotspreis von **38.139,50 €**

Ja-Stimmen: 22
Nein-Stimmen: 6
Enthaltungen: 3

Verteiler:
10.1.1 E

6.) Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften hier: Neufassung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat

Zu diesem TOP ging den Mitgliedern des Gemeinderates die Vorlage Nr. 074/2017 zu. Bezüglich des Sachverhalts wird auf diese Vorlage verwiesen, die Bestandteil des Protokolls ist.

Der Vorsitzende erläutert kurz den Sachverhalt anhand der Vorlage sowie anhand der als Anlage beigefügten Synopse und nimmt Bezug auf die wesentlichen Änderungen. Insbesondere weist er auf die Absenkung der Quoren hin. So ist es aufgrund der Neufassung der Geschäftsordnung zukünftig möglich, dass auf Antrag einer Fraktion oder ein Sechstels der Stadträte ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung gesetzt wird.

Hauptamtsleiter Franke informiert ebenfalls über eine der wichtigsten Änderungen der Geschäftsordnung. Er macht darauf aufmerksam, dass eine elektronische Einladung zu den Sit-

zungen des Gemeinderates und der Ausschüsse nun möglich ist. Hierbei hat jede Stadträtin und jeder Stadtrat die Möglichkeit frei zu entscheiden, welche Form der Einladung gewünscht ist. Nach den Sommerferien soll mit der Umsetzung begonnen werden und ein entsprechendes Schreiben wird an alle Mitglieder versandt. Des Weiteren ist nun der Gemeinderat in der Regel 7 Tage vor dem Sitzungstag einzuberufen; vorher waren es lediglich 3 Tage.

Für die ÖDP-Fraktion gibt Stadtrat Klaus Ries-Müller folgende Stellungnahme ab:

„Frage: Antrag einer Fraktion bei einem Sechstel. Sind das nun 5 oder 6 Stadträte? Die Änderungen sind durchweg positiv. So waren bisher Vorberatungen zu Gemeinderatssitzungen generell nicht öffentlich. Wir haben uns hier schon des Öfteren gefragt, warum eigentlich? Diese Vorberatungen können nun auch öffentlich stattfinden. Wir hoffen, dass die Verwaltung von dieser Möglichkeit in Zukunft auch gebraucht macht.“

In der folgenden Diskussion wird angesprochen:

- Die umweltfreundliche Alternative durch den elektronischen Versand wird gelobt
- Um einen Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen, müssen im Bad Rappenauer Gemeinderat 6 Stadträtinnen und Stadträte (ein Sechstel) einen Antrag stellen
- Es wird positiv gesehen, dass Vorberatungen in Ausschüssen nun auch öffentlich abgehalten werden können

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Stadt Bad Rappenau wie folgt:

G E S C H Ä F T S O R D N U N G

Aufgrund des § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg – GemO – hat sich der Gemeinderat am 20.07.2017 folgende Geschäftsordnung gegeben.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats, Vorsitzender

- (1) Der Gemeinderat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträten).
- (2) Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Oberbürgermeisters führen seine Stellvertreter im Sinne des § 48 GemO den Vorsitz.

§ 2

Fraktionen

- (1) Die Stadträte können sich nach **§ 32a GemO** zu **Fraktionen** zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens drei Stadträten bestehen. **Jeder Stadtrat kann nur einer Fraktion angehören.**
- (2) **Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung des Gemeinderates mit. Sie dürfen insoweit ihre Auffassungen öffentlich darstellen. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.**
- (3) Jede Fraktion teilt ihre Gründung, Bezeichnung, Mitglieder, die Namen des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie ihre Auflösung dem Oberbürgermeister mit.
- (4) Die Bestimmungen des § 6 über die Pflicht zur Verschwiegenheit gelten für Fraktionen entsprechend.
- **§ 32 Abs. 2 GemO** -

II. RECHTE UND PFLICHTEN DER GEMEINDERÄTE UND DER ZUR BERATUNG ZUGEZUGENEN EINWOHNER UND SACHVERSTÄNDIGEN

§ 3

Rechtstellung der Stadträte

- (1) Die Stadträte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Oberbürgermeister verpflichtet die Stadträte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten.
- (3) Die Stadträte entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.
- § 32 Abs. 1 bis 3 GemO

§ 4

Unterrichtsrecht, Akteneinsicht, Anfragerechte der Stadträte

- (1) **Eine Fraktion oder ein Sechstel der Stadträte** kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Oberbürgermeister den Gemeinderat unterrichtet. **Ein Viertel der Stadträte kann in Angelegenheiten i. S. v. Satz 1 verlangen, dass dem Gemeinderat oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird.** In dem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.
- (2) Jeder Stadtrat kann an den Oberbürgermeister schriftliche, **elektronische** oder in einer Sitzung mündliche Anfragen im Sinne des Absatzes 1 stellen. Mündliche Anfragen, die mit keinem Punkt der Tagesordnung in Verbindung stehen, sollen vor Eintritt in die Tagesordnung erfolgen.
- (3) Schriftliche Anfragen sind, sofern es der Gegenstand der Frage zulässt, innerhalb von vier Wochen zu beantworten. Sie können auch **gleich in der Sitzung** vom Oberbür-

germeister mündlich beantwortet werden; können mündliche Anfragen nicht sofort beantwortet werden, teilt der Oberbürgermeister Zeit und Art der Beantwortung mit.

- (4) Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt.
- (5) Für Anfragen und Antworten, die wegen des öffentlichen Wohls oder wegen berechtigter Interessen Einzelner im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, ist eine die Verschwiegenheit gewährleistete Form zu wahren.
- (6) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei den nach § 44 Abs. 3 Satz 3 GemO geheim zu haltenden Angelegenheiten.
- § 24 Abs. 3 bis 5 GemO -

§ 5

Amtsführung

Die Stadträte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner müssen ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst ausüben. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderats teilzunehmen. Bei Verhinderung oder wenn es erforderlich ist, die Sitzung vorzeitig zu verlassen, ist der Vorsitzende unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen. Ist die rechtzeitige Verständigung des Vorsitzenden infolge unvorhergesehener Ereignisse nicht möglich, so kann sie nachträglich erfolgen.
- §§ 17 Abs. 1, 34 Abs. 3 GemO -

§ 6

Pflicht der Verschwiegenheit

- (1) Die Stadträte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind die Stadträte und die zur Beantwortung zugezogenen Einwohner so lange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis sie der Oberbürgermeister von der Schweigepflicht entbindet. Dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach § 9 Abs. 3 bekannt gegeben worden sind.
- (2) Stadträte dürfen die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerfen. Gegen dieses Verbot verstößt insbesondere, wer aus der Kenntnis geheim zu haltender Angelegenheiten für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will. - §§ 17 Abs. 2, 35 Abs. 2 GemO -

§ 7

Vertretungsverbot

- (1) Die Stadträte dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Gemeinde nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln. Ob die Voraussetzungen dieses Verbots vorliegen, entscheidet der Gemeinderat. Insbesondere darf ein dem Gemeinderat angehörender Rechtsvertreter ein Mandat gegen die Stadt nicht übernehmen.

- (2) Auf die zur Beratung zugezogenen Einwohner finden die Bestimmungen des Absatzes 1 Anwendung, wenn die zu vertretenden Ansprüche oder Interessen mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Verbindung stehen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Oberbürgermeister.
- § 17 Abs. 3 GemO -

§ 8

Ausschluss wegen Befangenheit

- (1) Ein Stadtrat oder ein zur Beratung zugezogener Einwohner darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:
1. dem Ehegatten **oder dem Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes**,
 2. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten oder einem durch Annahme an Kindes Statt Verbundenen,
 3. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad
 4. Verschwägerten **oder als verschwägert Geltenden**, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe **oder Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht**, oder
 5. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.
- (2) Dieses Mitwirkungsverbot gilt auch, wenn der Gemeinderat oder der zur Beratung zugezogene Einwohner
1. gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass sich der Stadtrat deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet,
 2. oder dessen Ehegatte, **Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes**, Kinder, Eltern, Gesellschafter einer Handelsgesellschaft oder Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs eines rechtlich selbständigen Unternehmens sind, denen die Entscheidung einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Ist der Stadtrat oder der zur Beratung hinzugezogene Einwohner als Vertreter der Gemeinde oder auf Vorschlag der Gemeinde Organmitglied im Sinne des Satzes 1, besteht kein Mitwirkungsverbot,
 3. Mitglied eines Organs einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, der die Entscheidung **der Angelegenheit** einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann und die nicht Gebietskörperschaft ist, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört, oder
 4. in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.
- (3) Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interes-

sen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

- (4) Der Stadtrat und der zur Beratung zugezogene Einwohner, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Vorsitzenden mitzuteilen. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen bei Stadträten der Gemeinderat, **bei Mitgliedern von Ausschüssen der Ausschuss**, sonst der Oberbürgermeister.
 - (5) Wer wegen Befangenheit an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen. Bei öffentlicher Sitzung muss er sich in den für die Zuhörer bestimmten Bereich des Sitzungsraumes begeben; bei nichtöffentlichen Sitzungen muss er auch den Sitzungsraum verlassen.
- § 18 GemO -

III. SITZUNGEN DES GEMEINDERATS

§ 9

Öffentlichkeitsgrundsatz Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner erfordern; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden. Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderats, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
 - (2) Zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats hat jedermann Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten.
 - (3) In nichtöffentlicher Sitzung nach Absatz 1 gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung **im Wortlaut** bekannt zu geben, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- § 35 GemO -

§ 10

Verhandlungsgegenstände

- (1) Der Gemeinderat verhandelt über Vorlagen des Oberbürgermeisters, der Ausschüsse und über die dazu gestellten Anträge.
- (2) Ein durch Beschluss des Gemeinderats erledigter Verhandlungsgegenstand wird erst erneut behandelt, wenn neue Tatsachen oder neue wesentliche Gesichtspunkte dies rechtfertigen.

§ 11

Sitzungsordnung

Die Stadträte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt der Oberbürgermeister die Reihenfolge der Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer zahlenmäßigen Stärke im Gemeinderat. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von deren Vertretern im Gemeinderat festgelegt. Stadträten, die keiner Fraktion angehören, weist der Oberbürgermeister den Sitzplatz an.

§ 12

Einberufung

- (1) Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll jedoch mindestens einmal im Monat einberufen werden. Der Gemeinderat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Stadträte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. **Satz 2 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat. Absatz 2 gilt entsprechend.**
- (2) Der Oberbürgermeister beruft den Gemeinderat zu Sitzungen schriftlich **oder elektronisch mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens 7 Tage vor dem Sitzungstag, die Verhandlungsgegenstände mit; dabei werden die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beigefügt (s. § 14).** In der Regel finden Sitzungen donnerstags statt. In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist und formlos (mündlich, fernmündlich oder durch Boten) einberufen werden.
- (3) **Für den Abruf oder die Übermittlung der Einladung, Tagesordnung und der zur Beratung erforderlichen Beratungsunterlagen kommt ein Ratsinformationssystem zum Einsatz. Der Empfänger ist dafür verantwortlich, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf Einladung und Beratungsunterlagen nehmen können. Stadträte, mit denen diese Form der elektronischen Ladung schriftlich vereinbart wurde, erhalten keine zusätzliche schriftliche Ladung und keine schriftlichen Beratungsunterlagen.**
- (4) Wird zur Erledigung der Tagesordnung eine Sitzung am nächsten Tag fortgesetzt, so genügt die mündliche Bekanntgabe durch den Oberbürgermeister als Einladung. Stadträte, die bei Unterbrechung der Sitzung nicht anwesend waren, sind unverzüglich zu verständigen.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu geben. - § 34 Abs. 1 und 2 GemO -

§ 13

Tagesordnung

- (1) Der Oberbürgermeister stellt die Tagesordnung für die Sitzungen auf.
- (2) Auf Antrag **einer Fraktion oder eines Sechstels der Stadträte** ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen.

Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Satz 1 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat.

- (3) Die Tagesordnung enthält Angaben über Beginn und Ort der Sitzung sowie die zur Beratung vorgesehenen Gegenstände, unterschieden nach solchen über die in öffentlicher und solchen, über die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln ist.
- (4) Der Oberbürgermeister kann in dringenden Fällen durch schriftlich **(oder elektronisch)** auszugebende Nachträge die Tagesordnung erweitern. Er ist berechtigt, Verhandlungsgegenstände bis zum Beginn der Sitzung unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung abzusetzen. Dies gilt nicht für Anträge nach Absatz 2. - § 34 Abs. 1, § 35 Abs. 1 GemO -

§ 14

Beratungsunterlagen

- (1) Der Einberufung nach § 12 fügt der Oberbürgermeister die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen bei, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Die Vorlagen sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Antrag enthalten.
- (2) **Stadträte dürfen den Inhalt der Beratungsunterlagen öffentlicher Sitzungen, ausgenommen personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zur Wahrnehmung ihres Amtes gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit bekannt geben.**
- (3) **Im Übrigen und insbesondere für Beratungsunterlagen für nichtöffentliche Sitzungen gilt § 6.**
- (4) Beratungsunterlagen zu nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten, die mit einem "R" versehen sind, sind an die Verwaltung zurückzugeben.
- § 34 Abs. 1 GemO -

§ 15

Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung

- (1) Der Gemeinderat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.
- (2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Gemeinderats. Die Sitzung wird geschlossen, wenn sämtliche Verhandlungsgegenstände erledigt sind oder wenn die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit des Gemeinderats oder aus anderen dringenden Gründen vorzeitig abgebrochen werden muss. - § 36 Abs. 1, § 37 Abs. 1 GemO -

§ 16

Handhabung der Ordnung, Hausrecht

- (1) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er kann Zuhörer, die den geordneten Ablauf der Sitzung stören, zur Ordnung rufen und erforderlichenfalls aus dem Sitzungsraum weisen.
- (2) Stadträte können bei grober Ungebühr oder bei wiederholten Verstößen gegen die Ordnung vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden; mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallene Entschädigung verbunden. Bei wiederholter grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann der Gemeinderat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für sachkundige Einwohner, die zu den Beratungen zugezogen sind. - § 36 Abs. 1 und 3 GemO -

§ 17

Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Gemeinderat

- (1) Die Gegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt, sofern der Gemeinderat im Einzelfall nichts anderes beschließt.
- (2) Die nachträgliche Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung ist, von Notfällen abgesehen, während der Sitzung nicht möglich.
- (3) Der Gemeinderat kann auf Antrag die Verhandlung über einen Gegenstand vertagen. Wird ein solcher Antrag angenommen, so finden eine zweite Beratung und die Beschlussfassung in einer anderen Sitzung statt.
- (4) Die Beratung ist beendet, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen.
- (5) Der Gemeinderat kann auf Antrag jederzeit die Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand schließen (Schlussantrag). Wird ein solcher Antrag angenommen, ist die Aussprache abzubrechen und Beschluss zu fassen. Über einen Schlussantrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion und die keiner Fraktion angehörenden Stadträte Gelegenheit hatten, zur Sache zu sprechen.

§ 18

Vortrag, beratende Mitwirkung im Gemeinderat

- (1) Den Vortrag im Gemeinderat hat der Vorsitzende. Er kann den Vortrag einem Beamten oder Angestellten der Gemeinde oder anderen Personen übertragen.
- (2) Ortsvorsteher können an den Verhandlungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Der Oberbürgermeister kann unbeschadet des weiterhin bestehenden Rechts des Gemeinderats sachkundige Einwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.
- (4) Der Vorsitzende kann, auf Verlangen des Gemeinderats muss er, Beamte oder Angestellte der Gemeinde zu sachverständigen Auskünften zuziehen.
- §§ 33, 71 Abs. 4 GemO -

§ 19

Redeordnung

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung nach dem Vortrag (§ 18 Abs. 1). Er fordert zu Wortmeldungen auf und erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt er die Reihenfolge. Ein Teilnehmer an der Verhandlung darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihm vom Vorsitzenden erteilt ist.
- (2) Außer der Reihe wird das Wort erteilt zur Stellung von Anträgen zur Geschäftsordnung (§ 21) und zur Berichtigung eigener Ausführungen.
- (3) Kurze Zwischenfragen an den jeweiligen Redner sind mit dessen und des Vorsitzenden Zustimmung zulässig.
- (4) Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen; er kann ebenso dem Vortragenden oder zugezogenen sachkundigen Einwohnern und Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.
- (5) Für die Beratung eines bestimmten Gegenstandes kann der Gemeinderat die Dauer der Beratung und die Redezeit beschränken.
- (6) Ein Redner darf nur vom Vorsitzenden und nur zur Wahrnehmung seiner Befugnisse unterbrochen werden. Der Vorsitzende kann den Redner zur Sache verweisen oder zur Ordnung rufen. Bei weiteren Verstößen kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen.

§ 20

Sachanträge

- (1) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung (Sachanträge) sind vor Abschluss der Beratung über diesen Gegenstand zu stellen. Der Vorsitzende kann verlangen, dass Anträge schriftlich abgefasst werden.
- (2) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenbestand oder den Haushalt der Gemeinde nicht erheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere eine Ausgabenerhöhung oder eine Einnahmensenkung gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplans mit sich bringen würden, müssen einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Aufbringung der erforderlichen Mittel enthalten.

§ 21

Geschäftsordnungsanträge

- (1) Anträge „Zur Geschäftsordnung“ können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Verhandlungsgegenstand nur bis zum Schluss der Beratung hierüber, gestellt werden.
- (2) Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Vorsitzenden erhält je ein Redner der Fraktionen und die keiner Fraktion angehörenden Stadträte Gelegenheit, zu einem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.

- (3) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere
 - a) der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen,
 - b) der Schlussantrag (§ 17 Abs. 5),
 - c) der Antrag, die Rednerliste zu schließen,
 - d) der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt in derselben Sitzung erneut zu beraten,
 - e) der Antrag, die Beschlussfassung zu vertagen,
 - f) der Antrag, den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss zu verweisen.
- (4) Ein Stadtrat, der selbst zur Sache gesprochen hat, kann Anträge nach Abs. 3 Buchst. b (Schlussantrag), und Buchst. c (Schluss der Rednerliste) nicht stellen.
- (5) Für den Schlussantrag gilt § 17 Abs. 5.
- (6) Wird der Antrag auf „Schluss der Rednerliste“ angenommen, dürfen nur noch diejenigen Stadträte zur Sache sprechen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Rednerliste vorgemerkt sind.

§ 22

Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit

- (1) Im Anschluss an die Beratung wird über die vorliegenden Sachanträge Beschluss gefasst. Der Gemeinderat beschließt durch Abstimmungen (§ 23) und Wahlen (§ 24).
- (2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (3) Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (4) Ist der Gemeinderat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.
- (5) Ist keine Beschlussfähigkeit des Gemeinderats gegeben, entscheidet der Oberbürgermeister an Stelle des Gemeinderats nach Anhörung der nicht befangenen Stadträte. Ist auch der Oberbürgermeister befangen, findet § 124 GemO entsprechende Anwendung; dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Oberbürgermeisters bestellt.
- (6) Bei der Berechnung der „Hälfte bzw. des Viertels aller Mitglieder“ nach den Absätzen 2 und 3 ist von der Zahl der tatsächlich besetzten Sitze auszugehen. Diese Zahl ergibt sich dadurch, dass von den gesetzlichen Mitgliedern bzw. der Zahl der in der Hauptsatzung festgelegten Mitglieder zuzüglich des Oberbürgermeisters (§ 25 GemO) die

Zahl der bei der Wahl nicht besetzten Sitze (§ 26 Abs. 4 KomWG) sowie die Zahl der Sitze, die nach Ausscheiden eines Stadtrats durch Nachrücken nicht mehr besetzt werden können, abgezogen wird.

- (7) Der Vorsitzende hat sich vor der Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand zu überzeugen, ob der Gemeinderat beschlussfähig ist.- § 37 GemO -

§ 23

Abstimmungen

- (1) Anträge sind positiv und so zu formulieren, dass sie als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden können. Wird ein Antrag in eine Frage gekleidet, ist sie so zu stellen, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann. Über Anträge zur Geschäftsordnung (§ 21) wird vor Sachanträgen (§ 20) abgestimmt. Bei Geschäftsordnungsanträgen wird über diejenigen, die der sachlichen Weiterbehandlung am meisten entgegenstehen, zuerst abgestimmt. Über Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Sache wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der Antrag des Vortragenden (§ 18 Abs. 1) oder eines Ausschusses. Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten von dem Hauptantrag abweicht.
- (2) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Der Oberbürgermeister hat Stimmrecht; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen durch Handhebung ab. Der Vorsitzende stellt die Zahl der Zustimmungen, der Ablehnungen und der Stimmenthaltungen fest. Ist einem Antrag nicht widersprochen worden, kann er dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen. Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, kann der Vorsitzende die Abstimmung wiederholen lassen. Ist namentliche Abstimmung beschlossen, geschieht sie durch Namensaufruf der Stimmberechtigten in der Buchstabenfolge. Der Aufruf beginnt bei jeder namentlichen Abstimmung mit einem anderen Buchstaben des Alphabets.
- (4) Der Gemeinderat kann auf Antrag beschließen, dass ausnahmsweise geheim mit Stimmzetteln abgestimmt wird. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen in § 24 Abs. 2.
- § 37 Abs. 6 GemO -

§ 24

Wahlen

- (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderats widerspricht. Der Oberbürgermeister hat Stimmrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl **und erreicht dieser nicht mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, findet ein zweiter Wahlgang statt; auch im zweiten Wahlgang ist mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.** Der zweite Wahlgang soll frühes-

tens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.

- (2) Die Stimmzettel sind vom Vorsitzenden bereitzuhalten. Sie werden verdeckt oder gefaltet abgegeben. Der Vorsitzende ermittelt unter Mithilfe eines vom Gemeinderat bestellten Mitglieds oder eines Gemeindebediensteten das Wahlergebnis und gibt es dem Gemeinderat bekannt.
- (3) Ist das Los zu ziehen, so hat der Gemeinderat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Vorsitzende oder in seinem Auftrag der Schriftführer stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Stadtrats die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- § 37 Abs. 7 GemO -

§ 25

Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten

- (1) Der Gemeinderat entscheidet im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem **Arbeitnehmer** sowie für die Festsetzung **des Entgelts**, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrags besteht. Kommt es zu keinem Einvernehmen, entscheidet der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder allein. Der Oberbürgermeister ist zuständig, soweit der Gemeinderat ihm die Entscheidung überträgt oder diese zur laufenden Verwaltung gehört.
- (2) Über die Ernennung und Anstellung der Gemeindebediensteten ist durch Wahl Beschluss zu fassen, das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer höher bewerteten Tätigkeit bei einem **Arbeitnehmer**.
- § 24 Abs. 2, § 37 Abs. 7 GemO -

§ 26

Persönliche Erklärungen

- (1) Zu einer kurzen „persönlichen Erklärung“ erhält das Wort
 - a) jedes Mitglied des Gemeinderats, um seine Stimmgabe zu begründen. Die Erklärung kann nur unmittelbar nach der Abstimmung abgegeben werden,
 - b) wer einen während der Verhandlung gegen ihn erhobenen Vorwurf abwehren oder wer eigenen Ausführungen oder deren unrichtige Wiedergabe durch andere Redner richtig stellen will. Die Erklärung kann nach Erledigung eines Verhandlungsgegenstandes (Beschlussfassung, Vertagung, Übergang zur Tagesordnung) abgegeben werden.
- (2) Eine Aussprache über „persönliche Erklärungen“ findet nicht statt.

§ 27

Fragestunde

- (1) Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach

§ 10 Abs. 3 und 4 GemO können bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Fragestunde).

(2) Grundsätze für die Fragestunde:

- a) Die Fragestunde findet in der Regel am Anfang jeder öffentlichen Sitzung statt. Ihre Dauer soll 20 Minuten nicht überschreiten.
- b) Jeder Frageberechtigte im Sinne des Absatzes 1 darf in einer Fragestunde zu nicht mehr als zwei Angelegenheiten Stellung nehmen und Fragen stellen. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein und sollen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.
Sie dürfen nicht die in der gleichen Sitzung des Gemeinderats behandelten Punkte zum Thema haben.
- c) Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Vorsitzende Stellung. Kann zu einer Frage nicht sofort Stellung genommen werden, so wird die Stellungnahme in der folgenden Fragestunde abgegeben. Ist dies nicht möglich, teilt der Vorsitzende dem Fragenden den Zeitpunkt der Stellungnahme rechtzeitig mit.
Widerspricht der Fragende nicht, kann die Antwort auch schriftlich gegeben werden. Der Vorsitzende kann, unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO von einer Stellungnahme absehen, insbesondere in Personal-, Grundstücks-, Sozialhilfe- und Abgabensachen sowie in Angelegenheiten aus dem Bereich der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung.
- 33 Abs. 4 GemO -

§ 28

Anhörung

- (1) Der Gemeinderat kann betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Gemeinderat vorzutragen (Anhörung). Über die Anhörung im Einzelfall entscheidet der Gemeinderat auf Antrag des Vorsitzenden, eines Stadtrats oder der betroffenen Personen und Personengruppen.
- (2) Die Anhörung ist öffentlich. Unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO kann die Anhörung nichtöffentlich durchgeführt werden. Der Gemeinderat kann die Anhörung auch in Angelegenheiten, für die er zuständig ist, einem Ausschuss übertragen.
- (3) Die Anhörung findet vor Beginn einer Sitzung des Gemeinderats oder innerhalb einer Sitzung vor Beginn der Beratung über die die Anzuhörenden betreffende Angelegenheit statt. Hierüber entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.
- (4) Ergibt sich im Laufe der Beratungen des Gemeinderats eine neue Sachlage, kann der Gemeinderat eine erneute Anhörung beschließen. Die Beratung wird zuvor unterbrochen. - § 33 Abs. 4 GemO -

IV. BESCHLUSSFASSUNG IM SCHRIFTLICHEN VERFAHREN UND DURCH OFFENLE- GUNG

§ 29

Schriftliches Verfahren

Über Gegenstände einfacher Art kann im schriftlichen **oder elektronischen** Verfahren beschlossen werden. Der Antrag über den im schriftlichen Verfahren beschlossen werden soll, wird gegen Nachweis und mit Angabe der Widerspruchsfrist allen Stadträten entweder nacheinander in einer Ausfertigung oder gleichzeitig in je gleichlautenden Ausfertigungen zugeleitet. Er ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

- § 37 Abs. 1 GemO -

§ 30

Offenlegung

- (1) Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung beschlossen werden. Die Offenlegung kann in einer Sitzung und außerhalb einer solchen geschehen.
- (2) Bei Offenlegung in einer Sitzung sind die zur Erledigung vorgesehenen Gegenstände in einem besonderen Abschnitt der Tagesordnung aufzuführen. Ein Antrag ist angenommen, wenn ihm während der Sitzung nicht widersprochen wird.
- (3) Bei Offenlegung außerhalb einer Sitzung sind die Stadträte darauf hinzuweisen, dass die Vorlage auf dem Rathaus ausliegt; dabei ist eine Frist zu setzen, innerhalb der dem Antrag widersprochen werden kann. Wird fristgerecht kein Widerspruch erhoben, ist der Antrag angenommen.

- § 37 Abs. 1 GemO -

V. NIEDERSCHRIFT

§ 31

Inhalt der Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderats ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Stadträte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.
- (2) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren (§ 29) oder durch Offenlegung (§ 30) gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Der Vorsitzende und jedes Mitglied können im Einzelfall verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

- § 38 Abs. 1 GemO -

§ 32

Führung der Niederschrift

- (1) Die Niederschrift wird vom Schriftführer geführt.
- (2) Die Niederschriften über öffentliche und über nichtöffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen.
- (3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von zwei Stadträten, die an der Verhandlung teilgenommen haben, und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- § 38 Abs. 2 GemO -

§ 33

Anerkennung der Niederschrift

Die Niederschrift ist in der Regel in der nächsten Sitzung, spätestens innerhalb eines Monats, durch Auflegen zur Kenntnis des Gemeinderates zu bringen. Über hierbei gegen die Niederschrift eingebrachte Einwendungen entscheidet der Gemeinderat.
- § 38 Abs. 2 GemO -

§ 34

Einsichtnahme in die Niederschrift

- (1) Die Stadträte können jederzeit in die Niederschrift über die öffentlichen und über die nichtöffentlichen Sitzungen Einsicht nehmen.
- (2) Die Einsichtnahme in die Niederschrift über die öffentlichen Sitzungen ist auch den Einwohnern gestattet. - § 38 Abs. 2 GemO -

VI. GESCHÄFTSORDNUNG DER AUSSCHÜSSE

§ 35

Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderats

Die Geschäftsordnung des Gemeinderats findet auf die beschließenden und beratenden Ausschüsse mit folgender Maßgabe Anwendung:

- a) Vorsitzender der beschließenden Ausschüsse ist der Oberbürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter oder, wenn alle Stellvertreter oder Beigeordneten verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Stadtrat ist, mit seiner Vertretung beauftragen.
- b) Den Vorsitz in den beratenden Ausschüssen führt der Oberbürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter, einen Beigeordneten oder ein Mitglied des Ausschusses, das Stadtrat ist, mit seiner Vertretung beauftragen.

- c) In die beschließenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig; ihre Zahl darf die der Stadträte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.
- d) In die beratenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig; ihre Zahl darf die der Stadträte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.
- e) Sitzungen der beschließenden Ausschüsse, die der Vorberatung von Angelegenheiten, deren Entscheidung vom Gemeinderat vorbehalten ist, dienen, **können in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung erfolgen; bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 35 Absatz 1 Satz 2 GemO muss nichtöffentlich verhandelt werden.**
- f) Wird ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit beschlussunfähig, entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat. Wird ein beratender Ausschuss aus demselben Grund beschlussfähig, entscheidet der Gemeinderat ohne Vorberatung.
- g) Die an der Teilnahme einer Sitzung verhinderten Mitglieder von Ausschüssen haben ihre Stellvertreter rechtzeitig zu verständigen und ihnen Einladung und Tagesordnung zur Sitzung zu übergeben. Haben sich Mitglieder der Ausschüsse krank oder in Urlaub gemeldet, sorgt der Vorsitzende für die Einladung der Stellvertreter.
- h) Die Tagesordnung zu Sitzungen der beschließenden und beratenden Ausschüsse ist allen Mitgliedern des Gemeinderats durch Übersendung einer Mehrfertigung zur Kenntnis zu geben.
- i) An den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der beschließenden und beratenden Ausschüsse kann jedes Mitglied des Gemeinderats als Zuhörer teilnehmen.- §§ 39 Abs. 5,40,41 GemO -

VII. SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 36

In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.09.2017 in Kraft.

§ 37

Außer-Kraft-Treten bisheriger Bestimmungen

Mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung tritt die Geschäftsordnung vom 01.12.2003 außer Kraft.

Einstimmig.

Verteiler:
10.1.1 K
14.1 E
20.1.1 E

**7.) Allgemeine Finanzprüfung der Stadt Bad Rappenau durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg Haushaltsjahre 2011-2014 einschließlich Eigenbetrieb Stadtentwässerung
hier: Unterrichtung des Gemeinderates nach § 114 Abs. 4 Satz 2 Gemeindeordnung**

Zu diesem TOP ging den Mitgliedern des Gemeinderates die Vorlage Nr. 072/2017 zu. Bezüglich des Sachverhalts wird auf diese Vorlage verwiesen, die Bestandteil des Protokolls ist.

Der Vorsitzende schildert zusammenfassend den Sachverhalt anhand der Vorlage. Er teilt mit, dass die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) in dem Zeitraum 05.10.2016 bis 22.12.2016 mit Unterbrechungen die Haushalts-, Kassen-, und Rechnungsführung der Stadt Bad Rappenau in den Jahren 2011-2014 sowie die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs Stadtentwässerung in den Wirtschaftsjahren 2011-2014 geprüft hat. Ausgenommen von der Prüfung waren die Bauausgaben, da diese bereits geprüft wurden. Die GPA hat einen positiven Gesamteindruck vermittelt, da die Aufgaben in den geprüften Verwaltungsbereichen ordnungsgemäß und sachgemäß erledigt worden sind. Die Haushaltswirtschaft und die stetige Aufgabenerfüllung waren gesichert. Die im Rahmen der Prüfung festgestellten Beanstandungen werden innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 6 Monaten beseitigt. Nach Erledigung Beanstandungen erfolgt eine Bestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde zum Abschluss der Prüfung, die dem Gemeinderat ebenfalls bekannt zu geben ist.

Es erfolgen keine Wortmeldungen aus dem Gremium.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt nach § 114 Abs. 4 Satz 2 Gemeindeordnung Kenntnis über die wesentlichen Ergebnisse des GPA-Prüfungsberichts vom 07.06.2017.

Einstimmig.

Verteiler:
20.1.1 E
20.1.3 K

8.) Förderrichtlinien zum Neubau von bezahlbaren Mietwohnungen in Bad Rappenau

Zu diesem TOP ging den Mitgliedern des Gemeinderats die Vorlage Nr. 075/2017 zu. Bezüglich des Sachverhalts wird auf diese Vorlage verwiesen, die Bestandteil des Protokolls ist.

Der Vorsitzende schildert kurz anhand der Vorlage die wesentlichen Inhalte der Förderrichtli-

nien zum Neubau von bezahlbaren Mietwohnungen in Bad Rappenau und nennt die wichtigsten Eckdaten. Die Förderung erfolgt in Form eines Mietzuschusses in Höhe von 1,50 € / m² Wohnfläche. Die Höchstmiete ist auf 10,00 € / m² festgelegt. Die Förderung kann der Bauherr / Eigentümer erhalten, wenn er nachweist, dass seine Mieter mit ihrem Bruttojahresverdienst unter der festgelegten Einkommensgrenze liegen. Bei der Einkommensgrenze wurde sich an der Verwaltungsvorschrift des Finanz- und Wirtschaftsministerium zum Landeswohnraumförderungsprogramm orientiert. Die Höchstförderungsdauer beträgt 10 Jahren. Die Förderrichtlinie soll vor allem Wohnungsunternehmen und Wohnungsbaugenossenschaften ansprechen. Das Gesamtvolumen, das die Stadt Bad Rappenau im Haushalt bereitstellen muss ist unklar, da keine Erfahrungswerte vorliegen. In welchem Rahmen die Förderung in Anspruch genommen wird, wird sich erst mit der Zeit zeigen können.

In der folgenden Diskussion wurde angesprochen:

- das Verfahren ist für den Bauherren / Eigentümer zu kompliziert insbesondere die halbjährliche Überprüfung des Gesamteinkommens seiner Mieter
- Der Förderungshöchstbetrag i.H.v. 10,00 € / m² ist unrealistisch und sollte nicht einheitlich für das Gesamtstadtgebiet gelten. Die Höchstbeträge sollen den Gegebenheiten der jeweiligen Stadtteile angepasst werden. Die Mietpreise variieren
- Die Verwaltung sollte Förderrichtlinie nochmals überarbeiten und erneut dem Gemeinderat vorlegen
- Bauherren sollen vermehrt seitens der Stadtverwaltung über die verschiedenen Landesprogramme z.B. KfW-Darlehen hingewiesen werden

Für die CDU-Fraktion gibt Stadtrat Klaus Hoher folgende Stellungnahme ab:

„Grundsätzlich bedankt sich die CDU-Fraktion bei Frau Schulz und Herrn Hassert dafür, dass die bereits in der Haushaltsrede angesprochene Problematik aufgegriffen und bearbeitet wurde....

Die CDU wird der Vorlage so nicht zustimmen, es sind, aus unserer Sicht, zu viele Fragen noch offen.

Aus unserer Sicht ist der Betrag von 10 €/m² Höchstmiete zu hoch angesetzt. Wir fürchten, dass die Förderung sich mietsteigernd auswirkt. In anderen Förderprogrammen wird z.B. die zu erzielende Miete, also z.B. 5 € bzw. 6,50 € angesetzt und die Differenz zur Vergleichsmiete subventioniert.

Auch kann man bereits innerhalb der Stadt nicht dieselbe Höchstmiete ansetzen. Die Mieten in den Stadtteilen sind ja wesentlich günstiger.

Auch halten wir das Verfahren für zu kompliziert. So soll z. B. der Bauherr halbjährlich die Einkommensverhältnisse prüfen...

Offen sind auch die im Haushalt der Stadt einzustellenden Beträge, es liegen ja keinerlei Erfahrungswerte vor. Welches Bauvolumen soll und kann gefördert werden?

Im Übrigen greifen wir unsere Forderung nach mehr Flächen für Geschosswohnungsbau auf. Im Kandel wurde auch entsprechend nachgebessert. Geschosswohnungsbau darf nicht nur im oder am Rande des Kurgelands stattfinden. Genug Wohnungsbau wirkt automatisch preisregulierend.

Anregen möchten wir auch eine kostengünstigere Erschließung. Bund und Land sollten auch manche Standards überprüfen...“

Für die ÖDP-Fraktion gibt Stadtrat Klaus Ries-Müller folgende Stellungnahme ab:

„Zunächst einmal ist es positiv, dass sich die Stadt des Themas „bezahlbarer Mietwohnungen“ annimmt.

Wir befürchten allerdings, dass der vorgeschlagene Zuschuss, der ja an den Vermieter geht, eher zu Mitnahme-Effekten führt.

Wer garantiert, dass die Miete nicht trotzdem erhöht wird auf die in der Vorlage stehende Höchstmiete von 10.- Euro/m². Die Gefahr ist sogar, dass die Miete gerade deshalb zusätzlich erhöht, da ja ein Teil davon die Stadt übernimmt. Der Mieter zahlt dann die gleiche Miete wie ohne Zuschuss.

Weiterhin tritt das Programm in Konkurrenz zu anderen Förderungen, wie zum Beispiel Wohngeld. D. h. wenn jemand in einer von der Stadt geförderten Wohnung wohnt, dann gibt es kein Wohngeld mehr.

Sollte das Programm nachgefragt werden, sind die finanziellen Auswirkungen nicht absehbar. Wird zum Beispiel ein 700 Quadratmeter-Haus entsprechend vermietet, so fallen über den geplanten Zeitraum von 10 Jahren 126 000 Euro an Zuschuss an – nur für ein Mehrfamilienhaus. (700m² x 1,50 Euro/m² x 12 Monate x 10 Jahre). Diese 126 000 Euro für ein Mehrfamilienhaus werden keinen Einfluss auf den Wohnungsmarkt in Bad Rappenau.

Damit solch ein Programm wirklich zu mehr Bautätigkeit führt, müssten wir mindestens das Zehnfache in die Hand nehmen. Da sprechen wir dann über Millionenbeträge. Bevor wir hier einsteigen, sollten wir uns zumindest grob über mögliche Ausgaben Gedanken machen. Solch ein Programm ist entweder ein Tropfen auf den heißen Stein, oder ein Fass ohne Boden.

Was in Bad Rappenau fehlt, sind ausreichend viele Bauplätze für Mehrfamilienhäuser.

Dazu ist es unter anderem wichtig, dass zum Beispiel das Gebiet Kandel schnell an den Markt geht!

Auch innerstädtisch gäbe es noch städtische Flächen, die sich zur Bebauung eignen.

Für negative für das Wohnungsangebot halten wir es auch, wenn für manche, wohlgemerkt schwierige Objekte über Jahre keine Nutzung gefunden wird. (Beispiel: Babstadter Straße)

Wir von der ÖDP werden gegen die Vorlage stimmen.“

Der Vorsitzende entgegnet, dass die Förderrichtlinien nochmals aufgrund der vorgetragenen Einwände und Bedenken überarbeitet werden. Es soll ein gemeinsamer Nenner gefunden werden, bei welchem die Anliegen des Gemeinderates berücksichtigt wurden und gleichzeitig eine möglichst unkomplizierte Umsetzung für die Verwaltung darstellt. Nach der Sommerpause wird daher eine überarbeitete Version der Förderrichtlinien zum Neubau von bezahlbaren Mietwohnungen in Bad Rappenau dem Gemeinderat vorgestellt.

Beschluss:

Die Beschlussfassung wird vorerst zurückgestellt. Aufgrund der Bedenken und Einwände wird die Vorlage 075/2017 überarbeitet und dem Gemeinderat nach der Sommerpause erneut vorgelegt.

Einstimmig.

Verteiler:
20.1.1 E
20.1.2 K

9.) Freibad im RappSoDie in Bad Rappenau hier: Wassererwärmung für alle Becken

Zu diesem TOP ging den Mitgliedern des Gemeinderats die Vorlage Nr. 079/2017 zu. Bezüglich des Sachverhalts wird auf diese Vorlage verwiesen, die Bestandteil des Protokolls ist.

Zu diesem TOP waren die Stadträte Bernd Bauer und Jutta Ries-Müller nach § 18 Gemeindeordnung befangen. Sie haben nicht an der Beratung und Beschlussfassung mitgewirkt.

Der Vorsitzende stellt den Sachverhalt kurz vor. Im Wesentlichen geht es um die Frage, ob die Wasserbecken des Freibades beheizt werden sollen. Die Verwaltung ist der Auffassung, dass eine zusätzliche Wassererwärmung für die Becken des Freibades mittels Gas bzw. Fernwärme aus Kostengründen nicht realisiert werden sollte. Des Weiteren geht er auf die jeweiligen Kosten ein. Das Beckenwasser im Freibad kann jederzeit ohne weitere Anschlusskosten mit Gas beheizt werden. Allerdings wird der alte Gaskessel in absehbarer Zeit abgängig sein. Die Kosten für die Neuanschaffung betragen in etwa 35.000 €. Der Einsatz von Fernwärme setzt einmalige Anschlusskosten i.H.v. 22.000 € voraus. Sollten durch die Beckenerwärmung die Öffnungszeiten des Freibades verlängert werden, entstehen neben den erhöhten Energiekosten weitere wöchentliche Personal-/Betriebskosten i.H.v. rund 5.000 €.

In der folgenden Diskussion wird angesprochen:

- Den Nutzen durch die Wassererwärmung erhält direkt die Bevölkerung, insbesondere die Schwimmer, die sich gesundheitlich fit halten möchten
- Aufgrund des neuen Bauabschnitts wäre nun auch die Möglichkeit gegeben, das Schwimmbad an ein Fernwärmenetz anzuschließen, nachdem der Abgang des Gaskessels absehbar ist
- Eine konstante Wassertemperatur von 24 °C sollte in allen Becken gegeben sein
- Einer Entscheidung zur Erhöhung der Eintrittspreise aufgrund der zukünftig steigenden Energie-, Betriebs-, und Personalkosten wird mitgetragen
- Es ist fraglich, ob durch eine Wassererwärmung auf 24 °C mehr Freibadbesucher, insbesondere bei bewölkten bzw. kühleren Tagen, zu erwarten sind
- Lediglich das Plansch- und Wellenbecken könnte beheizt werden
- Die Warmwassererwärmung sollte mittels Gas erfolgen
- Die Becken des Freibades sollen in den Monaten Mai bis September beheizt werden
- Die Verwaltung soll mit dem Lieferanten der Fernwärme einen rechtskonformen Konzessionsvertrag abschließen

Für die CDU-Fraktion gibt Stadtrat Klaus Hoher die folgende Stellungnahme ab:

„Die CDU-Fraktion stimmt für die Zusatzbeheizung des Freibades mit Fernwärme. Wir halten die Realisierung dieser Maßnahme gerade jetzt für sinnvoll, da sowieso umfangreiche Bau- bzw. Sanierungsmaßnahmen anstehen.

Wir halten auch die in der Vorlage genannten Mehrkosten von rund 20 T € für zu hoch, da ja die vorhandene Solaranlage bleibt und die Heizung mit Fernwärme nur in Schlechtwetterphasen bzw. am Anfang und Ende der Saison notwendig ist und auch die seitherige Gasheizung in den Duschen überflüssig macht.

Begründung:

Das Freibad kann länger genutzt werden.

Eine höhere Wassertemperatur ermöglicht die Nutzung des Bades auch für Menschen, die aus gesundheitlichen Gründen in kaltem Wasser nicht schwimmen können.

Mehr Badespaß für Kinder.

Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit zu benachbarten Bädern mit konstant rund 24° Wassertemperatur.

Attraktivitätssteigerung als Fremdenverkehrsort.

Fernwärme halten wir, sie wird ja aus Holz produziert, für die ökologisch sinnvollere Variante als Erdgas.

Anregungen:

Mehr Werbung fürs Freibad! Aktualisierungen auch im Mitteilungsblatt!

Photovoltaik auf die Dächer....passt optimal zum Freibadbetrieb: Im Sommer und bei Tag.“

Für die SPD-Fraktion gibt Stadtrat Gailing folgende Stellungnahme ab:

„Sehr geehrte Damen und Herren,
unser Freibad in Rappenau hat im letzten Jahr durch die Modernisierungen im Beckenbereich bereits eine großartige Aufwertung erfahren. Die Folienauskleidung ist sowohl optisch wie auch haptisch für die Freibadbesucher ein Genuss. Die Jugend hat riesen Spaß mit der neuen Rutsche.

Nun werden dieses Jahr im 2. Bauabschnitt weitere umfangreiche Investitionen getätigt um das Bad noch weiter aufzuwerten und für die Zukunft fit zu machen.

Der von der CDU und Gal-Fraktion eingebrachte Antrag auf Beheizung und den heute zur Abstimmung vorgelegten Beschlussvorschlag lehnen wir als Fraktion ab. Die Gründe sind:

- Wir investieren im 2. Bauabschnitt auch in die Solarabsorberanlage, die komplett saniert wird. Daraus wird sich auch eine Verbesserung der Wärmegewinnung für die Beckenbeheizung ergeben. Dieser Effekt sollte erst abgewartet werden.
- Aktuell ist noch keine Konzessionsvereinbarung mit Firma Bauer über das örtliche Fernwärmenetz vereinbart. Dieser sollte vorab geklärt werden.
- Die Mehrkosten der Beheizung werden nicht durch Mehreinnahmen bei den Eintrittsgeldern gedeckt werden, dadurch entsteht ein zusätzlicher Fehlbetrag, der durch die Stadt ausgeglichen werden muss – und somit durch die Bürgerschaft.

Um aber die Wärmesituation für die Besucher mit der vorhandenen Energie zu verbessern sind folgende Punkte möglich:

- Das Wellenbecken hat eine Abdeckplane zur Wärmerückhaltung in der Nacht – diese wird nie geschlossen. Dadurch geht kostbare Wärme verloren. Man stelle sich vor diese Wärme wäre vorher noch teuer eingekauft!
- Die technischen Voraussetzungen um die Wärme gezielter ins Kinderbecken und Wellenbecken zu leiten sind da. Momentan wird aber die Wärme einfach gleichmäßig auch ins Schwimmerbecken verteilt.

Diese Dinge müssen mit der Freibad-Leitung geklärt und umgesetzt werden.

Als Kompromiss möchten wir vorschlagen, dass im Zuge der Arbeiten im 2. Bauabschnitt eine Fernwärmeleitung soweit wie notwendig verlegt wird, um bei nachträglicher Verlegung keine höheren Kosten zu haben.“

Für die ÖDP-Fraktion gibt Stadtrat Klaus Ries-Müller folgende Stellungnahme ab:

„Wir sprechen uns grundsätzlich für eine zusätzliche Wassererwärmung aus.

Dabei gehen wir davon aus, dass mit einer neuen Solaranlage weiterhin ein Großteil der Wassererwärmung erfolgt. Nur in der Übergangszeit – im Frühjahr und Herbst wird zugeheizt. Dabei würde für uns die Beheizung des Wellenbeckens und des Kinderbeckens ausreichen. Wir tragen aber auch eine komplette Beheizung inklusive Sportbecken mit. Sollte dies keine Mehrheit finden, dann beantragen wir als Kompromiss nur die Beheizung von Wellen- und Kinderbecken.

Weiterhin noch ein wichtiger Punkt:

Gerade mit Beheizung brauchen wir eine deutlich sichtbare Anzeige der Wassertemperaturen. Das ist in vielen Bädern üblich! Damit auch fremde Gäste sehen, da wird geheizt! Notfalls reicht eine Kreidetafel, auf die der Schwimmmeister einmal am Tage die Temperatur einträgt.

Was machen sie mit jemand, der einfach nicht seine Zähne putzt und bei jedem Zahnarztbesuch deshalb mit einer hohen Rechnung nach Hause kommt!?

Mit einer Wassererwärmung versuchen wir, die Attraktivität des Freibades zu erhöhen. Für

ein attraktives Bad gehört auch, dass defekte Teile erkannt und zügig repariert werden – auch um spätere Mehrkosten zu vermeiden.

Hier brauchen wir einen Kümmerer, der das Bad in Schuss hält. Uns von der ÖDP ist es dabei egal, ob hier der Rhapsodie-Betreiber, die Kuk oder die Stadt drum kümmert, denn letztendlich zahlt zum Schluss immer die Stadt.

Die nun anstehende Totalsanierung des oberen Umkleidegebäudes ist nur ein Beispiel. Es sind auch viele kleine Dinge: Fehlende Duschköpfe, defekte Schilder, verrostete Sitze, fehlende Fliesen, usw.“

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, ergeht folgender

Beschluss:

1. Eine zusätzliche Wassererwärmung für die Becken im Freibad mittels Gas bzw. Fernwärme wird aus Kostengründen nicht realisiert.

Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	20
Enthaltungen:	1

Abweichend des Beschlussvorschlags von der Verwaltung, der mehrheitlich vom Gemeinderat abgelehnt wurde, lässt OB Blättgen über die unten genannten Beschlussvorschläge abstimmen.

2. Der Gemeinderat stimmt einer zusätzlichen Beheizung der Becken im Freibad, neben der Solaranlage, mittels Fernwärme zu.

Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	4
Enthaltungen:	5

3. Der Gemeinderat stimmt der Wassererwärmung aller 3 Becken (Planschbecken, Mehrzweckbecken und Wellenbecken) des Freibades zu.

Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	11
Enthaltungen:	2

Die Stadträte Bernd Bauer und Jutta Ries-Müller waren bei dieser Abstimmung befangen und haben weder beratend noch entscheidend mitgewirkt.

Verteiler:
10.1.1 K
10.1.3 E

10.) Kindergartenangelegenheiten

hier: Kooperationsvereinbarung mit der Gemeinde Helmstadt-Bargen über die Aufnahme von Kindergartenkindern aus Wollenberg im Kommunalen Kindergarten Bargen und die Beteiligung der Stadt Bad Rappenau an den jährlichen Betriebskosten

Zu diesem TOP ging den Mitgliedern des Gemeinderats die Vorlage Nr. 069/2017 zu. Bezüglich des Sachverhalts wird auf diese Vorlage verwiesen, die Bestandteil des Protokolls ist.

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt anhand der Vorlage. Derzeitig besteht noch bis zum 31.07.2017 eine vertragliche Vereinbarung mit der Gemeinde Hüffenhardt, dass Wollenberger Kinder einen zugesicherten Kindergartenplatz erhalten. Eine Verlängerung der Vereinbarung ist nicht möglich, da die Gemeinde die Betreuungsplätze selbst benötigt. Die Wollenberger Kinder besuchen zum Teil schon jetzt die Betreuungseinrichtung in Helmstadt-Bargen und auch die Grundschulorientierung erfolgt in diese Richtung. Daher war es zielführend eine entsprechende Kooperation mit der Gemeinde Helmstadt-Bargen zu erarbeiten, welche eine vertragliche Absicherung von 10 Plätzen für Wollenberger Kinder in verschiedenen Betreuungsformen garantiert. Die Stadt Bad Rappenau erbringt hierzu einen interkommunalen Kostenausgleich für die tatsächlich belegten Betreuungsplätze. Des Weiteren beteiligt sich die Stadt Bad Rappenau mit 12.500 € am jährlichen Defizit. Der Gesamtkostenersatz für die Betreuung von Wollenberger Kinder an die Gemeinde Helmstadt-Bargen beläuft sich somit auf ca. 24.500 € / Jahr. Der Vertrag hat eine Laufzeit von 5 Jahren und ist anschließend jährlich kündbar.

In der folgenden Diskussion wird angesprochen:

- Bargen liegt räumlich näher an Wollenberg
- Es gibt keine Bedenken, dass die Kinder in Bargen nicht gut unterbracht werden. Es handelt sich insgesamt um eine sehr gute Sache
- Die Gemeinde Hüffenhardt hat jahrelang die Wollenberger Kinder gut betreut

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, ergeht folgender

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Kooperationsvereinbarung über die Aufnahme von Kindergartenkindern aus Wollenberg im Kommunalen Kindergarten Bargen zu und beauftragt die Verwaltung die Vereinbarung gemäß Anlage 1 der Vorlage Nr. 069/2017 abzuschließen.

Einstimmig.

Verteiler:

40.1.1 E

40.1.3 E

11.) Baulandumlegung Waldäcker

hier: Feststellung der Fertigstellung der Erschließungsanlagen für den ersten Erschließungsabschnitt

Zu diesem TOP ging den Mitgliedern des Gemeinderates die Vorlage Nr. 082/2017. Bezüglich des Sachverhalts wird auf diese Vorlage verwiesen, die Bestandteil des Protokolls ist.

Der Vorsitzende teilt mit, dass für den ersten Erschließungsabschnitt die Erschließungsarbeiten abgeschlossen sind. Am 26.06.2017 wurde über das Tiefbauamt die förmliche Abnahme der Erschließungsanlagen vorgenommen. Damit die Fünf-Jahres-Frist für die Baupflicht für

Grundstücke, die an privat zugeteilt worden sind, in Gang gesetzt werden kann, ist es notwendig, dass der Gemeinderat die Fertigstellung der Erschließungsanlagen für den ersten Erschließungsabschnitt zum 26.06.2017 feststellt.

Für die ÖDP-Fraktion gibt Stadtrat Klaus Ries-Müller Stellungnahme ab:

„Welche Leitungen werden hier für die Versorgung mit Internet bzw. Telefon verlegt?
Glasfaser- oder „veraltete“ Kupferleitungen ?
Werden hier Leerrohre mit eingelegt, für eine spätere Nachrüstung?“

Tiefbauamtsleiter Haffelder entgegnet, dass im Zuge der Erschließungsarbeiten in den Baugebieten in Obergimpfern bereits Leerrohre von der Telekom verlegt wurden. Die Telekom verlegt grundsätzlich nur Glasfaserleitungen, daher ist davon auszugehen, dass diese im Baugebiet „Waldäcker“ in Babstadt wahrscheinlich auch verlegt werden.

In der folgenden Diskussion wird angesprochen:

- Ob im zweiten Bauabschnitt der Feldweg abgeschnitten wird? Die Feldwege sollten nach Möglichkeit weitestgehend erhalten bleiben

Der Vorsitzende entgegnet, dass die Frage bezüglich des Feldweges noch beantwortet wird. Im Moment kann er hierüber leider keine Antwort geben.

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt die Fertigstellung der Erschließungsanlagen für den ersten Erschließungsabschnitt zum 26.06.2017 fest.

Einstimmig.

Verteiler:
40.1.1 E
40.1.3 E

12.) Bebauungsplan "Kobach II - Teil 2" in Grombach

1. Erneuter Aufstellungsbeschluss für das beschleunigte Verfahren nach § 13 b BauGB

2. Zustimmung zur Offenlage nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Zu diesem TOP ging den Mitgliedern des Gemeinderates die Vorlage Nr. 083/2017 zu. Bezüglich des Sachverhalts wird auf die Vorlage verwiesen, die Bestandteil des Protokolls ist.

Der Vorsitzende teilt mit, dass es aufgrund einer Novelle des Baugesetzbuches unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist, ein beschleunigtes Verfahren nach § 13b Baugesetzbuch auch für Außenbereichsflächen durchzuführen. Die Voraussetzungen sind für das Baugebiet Kobach II gegeben, da die Grundfläche weniger als einen Hektar beträgt. Hierzu ist allerdings formal ein erneuter Aufstellungsbeschluss erforderlich. Der Bebauungsplan wird nicht verändert. Ein Vorteil dieses Verfahrens ist, dass keine Kompensationsmaßnahmen erforderlich sind. Aufgrund der Umstellung des Verfahrens wären die bereits ermittelten Ökoprojekte entbehrlich und stehen für weitere Planvorhaben zur Verfügung.

Nachdem keine Wortmeldungen aus dem Gremium erfolgen, ergeht folgender

Beschluss:

1. Der Gemeinderat stimmt einem erneuten Aufstellungsbeschluss für das beschleunigte Verfahren nach § 13 b BauGB (Anlage 1) zu.
2. Der Gemeinderat stimmt der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zu.

Ja-Stimmen: 30
Nein-Stimmen: 1
Enthaltungen: 1

Verteiler:
40.1.1 E
40.1.3 E

13.) Bebauungsplan "Geisberg II" in Obergimpern

- 1. Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden**
- 2. Zustimmung zum Entwurf**
- 3. Erneuter Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 und § 13 b BauGB**
- 4. Zustimmung zur Offenlage nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB**

Zu diesem TOP ging den Mitgliedern des Gemeinderates die Vorlage Nr. 084/2017 zu. Bezüglich des Sachverhalts wird auf diese Vorlage verwiesen, die Bestandteil des Protokolls ist.

Der Vorsitzende teilt mit, dass auch für den Bebauungsplan „Geisberg II“ in Obergimpern das beschleunigte Verfahren nach § 13b Baugesetzbuch für Außenbereichsflächen zur Anwendung gebracht werden soll. Hierzu ist ebenfalls ein erneuter Aufstellungsbeschluss erforderlich. Kompensationsmaßnahmen wären nicht erforderlich, da die Maßnahme als ausgeglichen gilt. Die bereits ermittelten Ökopunkte sind entbehrlich und stehen für weitere Planvorhaben zur Verfügung. Des Weiteren teilt OB Blättgen mit, dass die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung eingegangen sind und bereits entsprechende Behandlungsvorschläge zu den Beschwerden und Bedenken erarbeitet wurden. Die Abwägungstabelle ist als Anlage 1 der Vorlage Nr. 084/2017 beigefügt und insoweit Bestandteil des Protokolls. Bei der Abwägung der Stellungnahmen geht es in erster Linie um den Standort eines Kinderspielplatzes, welcher bei Bedarf unterhalb des Regenrückhaltebeckens realisiert werden kann.

In der folgenden Diskussion wird angesprochen:

- Der Standort unterhalb des Regenrückhaltebeckens ist für ein Kinderspielplatz sehr gut geeignet
- Es wurde eine gute Kompromisslösung gefunden

Beschluss:

1. Der Gemeinderat stimmt der Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung (Anlage 1) zu.
2. Der Gemeinderat stimmt dem Entwurf zu.
3. Der Gemeinderat stimmt einem erneuten Aufstellungsbeschluss für das beschleunigte Verfahren nach § 13b BauGB (Anlage 2) zu.
4. Der Gemeinderat stimmt der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs nach § 3 Abs.2 und § 4 Abs. 2 BauGB zu.

Ja-Stimmen: 30
Nein-Stimmen: 1
Enthaltungen: 1

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, beendet der Vorsitzende den öffentlichen Teil der Sitzung um 19:43 Uhr.

Gelesen, genehmigt und unterschrieben:

Der Vorsitzende:

Schriftführer/in:

Protokollpersonen:

Verfügung:

1. Die am Rand bezeichneten Stellen erhalten Auszüge aus dem Protokoll
2. Ablichtung des Protokolls für den Oberbürgermeister
3. An die Stelle 0 mit der Bitte, die erforderlichen Unterschriften einzuholen
4. Anschließend zu den Akten bei Stelle 0

Blättgen
Oberbürgermeister